

Die Kriegsbefolgung.

Eine Resolution ersucht den Reichkanzler, eine sofortige allgemeine Revision der Kriegsbefolgungsordnung zu veranlassen und ferner dem Reichstag einen Gesetzentwurf über die Kriegsbefolgungen alsbald vorzulegen.

Abg. Stüdtlen (Soz.):

Wir haben die Kriegskredite bewilligt und müssen nun auch Rechenschaft über ihre Verwendung verlangen. Die Kriegsbefolgungen sind ohne Mitwirkung des Reichstages festgesetzt worden. Die Kriegsbefolgungsordnung wird jetzt durch die Kommandogewalt des Kaisers gedeckt. Der Kaiser kann nicht das Recht haben, über die Mittel, die der Reichstag bewilligt hat, vollkommen frei nach eigenem Ermessen zu verfügen. (Sehr richtig!) Die Friedensbefolgungsordnung ist dem Reichstag vorgelegt worden; wir setzen jedes Jahr fest, wieviel die Offiziere, Militärbeamte und Mannschaften bekommen sollen. Da darf man doch jetzt nicht den Reichstag vollständig ausschalten. Auch die Mehrheit der Kommission war dieser Ansicht. Als der Krieg ausbrach, wußte man zwar, daß eine Kriegsbefolgungsordnung besteht, ihr Inhalt war aber niemand im Reichstag bekannt. Und dabei stammt diese Verordnung schon aus dem Jahre 1887! (Hört, hört! bei den Soz.) Der Krieg beseitigt nicht das Budgetrecht des Reichstages. In unserer Bibliothek war die Befolgungsordnung nicht zu erhalten, und als ich den Wunsch äußerte, sie kennen zu lernen, wurde mir gesagt, sie sei geheim. Es ist richtig, daß ein Teil der Befolgungsordnung geheim ist, dieser bezieht sich aber nicht auf die Befolgungsordnung. Hätten wir am 4. August gewußt, wie die Befolgungsordnung beschaffen ist, so hätten wir sicher noch einen oder zwei Tage auf ihre Prüfung verwandt. Wir hätten dann viel Geld erspart. Erst vor wenigen Tagen habe ich die Befolgungsordnung bekommen können. Da begriff ich, warum man uns so sehr vor ihr behütet hat. Ihr Studium ist alles andere als eine Annehmlichkeit. (Sehr richtig! bei den Soz.) Ihre Sätze gehen weit über das erforderliche Maß hinaus. Manche Leute haben sich gewundert über das viele Geld, das sie bekommen. (Sehr richtig!) Ich will gewiß nicht an den Bezügen der höheren Offiziere nörgeln oder kleinlich um den Pfennig schachern. Aber wenn sich das ganze Volk einschränken soll, da hätte man auch hier die Pflicht der Sparsamkeit gehabt. Wir wenden uns gegen die ganze Art der Befolgungsordnung. So bekommt ein junger Assessor, der vielleicht noch gar nicht angestellt ist, als Kriegsgerichtsrat ein Gehalt von rund 10 000 M. Die Gehälter sind allerdings nach Monaten berechnet, da wohl niemand eine so lange Dauer des Krieges voraussehen konnte. Ein Militärgerichtschreiber, also ein ziemlich subalternen Beamter, bezieht für seine Tätigkeit 6000 M. Solche Bezüge kann man doch einfach nicht billigen. (Sehr richtig! links.) Gegen die Tagelöhner der hohen Beamten muß sofort eingeschritten werden. (Sehr richtig! bei den Soz.)

Der Bibliothekar der Kriegsakademie bekommt 50 M. Zulage, weil es Krieg ist, die Professoren bekommen 90 M. Es ist gesagt worden, die Sätze kämen praktisch nicht zur Anwendung, weil die Herren im Felde seien. Warum stellt man sie dann auf? Das geht bis zum Totengräber in Metz, der monatlich 20 M. Zulage bekommt. Der mag leider viel zu tun haben. Es liegt uns vollkommen fern, gegen die Zulagen zu reden, die die Herren im Kriegsministerium beziehen, wir wissen, daß die Herren der oberen Verwaltung tatsächlich viel arbeiten müssen. Aber Zulagen an ein ganzes Heer von Beamten und Angestellten, die durch den Krieg mehr freie Zeit gewinnen, hätte der Reichstag auf keinen Fall bewilligt. Von dem Augenblick an, wo wir Kenntnis von der Verordnung bekamen, sind wir dagegen gewesen. Unsere Entschliefung verlangt eine sofortige Durchsicht und Aenderung der Kriegsbefolgungsordnung. Eine andere Entschliefung verlangt die Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Kriegsbefolgungen. Praktische Bedeutung wird das allerdings erst nach dem Kriege haben. Da wird der Brunnen zugedeckt, nachdem die Millionen hineingefallen sind. Es muß der Regierung gezeigt werden, daß der Reichstag sein Ausgabenbewilligungsrecht für verletzt ansieht, weil eine Kriegsbefolgungsordnung zur Anwendung gelangt, von der er keine Ahnung hat.

Abg. Baffermann (nl.):

Auch wir halten eine gesetzliche Regelung der Kriegsbefolgungen für notwendig und sind auch der Meinung, daß eine Reihe von Sätzen der bestehenden Kriegsbefolgungsordnung geändert werden muß. Es bezieht sich das weniger auf die Offiziersgehälter als auf die Bezüge von Militärbeamten. Die gesetzliche Regelung dieses Stoffes ist unterblieben, der Reichstag hat ihn für eine gesetzliche Regelung nicht beansprucht. Deshalb blieb ein anderer Weg nicht übrig als die Regelung durch eine Kriegsbefolgungsordnung. Insofern kann man von einer Verletzung des Bewilligungsrechtes nicht sprechen. Wir werden trotzdem gegen die beantragten Entschlieflungen stimmen, weil eine Regelung in diesem Augenblick nicht möglich und durchführbar ist. Es fehlen die nötigen Kräfte. Darüber ist uns im Haushaltsausschuß die nötige Aufklärung gegeben worden. Daß das Kriegsministerium dazu nicht imstande ist, wird jeder bestätigen, der weiß, wie die Herren dienstlich belastet sind. Es müßten Offiziere aus der Front oder aus den Garnisonen herangezogen werden. Dem würde ich dringend widerraten.

Eine gesetzliche Regelung der ganzen Angelegenheit in diesem Augenblick ist vollkommen ausgeschlossen, wenn wir uns an die großen Kämpfe bei der Befolgungsordnung erinnern, die wir hier beschlossen haben. Ganz natürlich und selbstverständlich würde dann jede Schicht der Beteiligten mobil gemacht werden. Eine Aussprache würde viele Monate erfordern, wir haben das Kriegsministerium heute für wichtigere Aufgaben nötig. Selbst wenn zugegeben wird, daß Mißstände vereinzelt vorkommen, kann die Aufgabe jetzt nicht gelöst werden.

Reichschahsekretär Dr. Helfferich:

Die Auffassung der Regierung ist eine andere als die des Abgeordneten Stüdtlen. Der Erlaß der Befolgungsvorschriften stellt

keine Verletzung des Bewilligungsrechtes des Reichstags dar.

Die Fragen, die mit der Kriegsbefolgungsordnung zusammen hängen, berühren den gesamten Aufbau der Reichsverfassung, insbesondere die Fragen, die der oberste Kriegsherr zu regeln hat. Es handelt sich nicht um ein juristisches Defizit, sondern um eine ganz reale historische Entwicklung. 1866 bestand eine Kriegsbefolgungsordnung, und auch 1870 ist ebenso verfahren worden. Damals bestand das Reich zwar noch nicht, aber die Verfassung des Norddeutschen Bundes ist bekanntlich auf das Deutsche Reich übernommen worden. Niemand hat damals den Einwand erhoben, daß der Kontingentherr nicht berechtigt sei, eine Kriegsbefolgungsordnung zu erlassen. Daß eine Kriegsbefolgungsordnung bestand und bestehen mußte und daß im Kriege andere Gehälter und Löhne bezahlt werden müssen, liegt auf der Hand und müßte jeder wissen, der sich irgendwie darum kümmert. Eine Aenderung des vorliegenden historischen Rechtszustandes hätte höchstens beim Erlaß des Befolgungsgesetzes von 1909 im Reichstag erfolgen können. Damals haben die beteiligten Ressorts aufs eingehendste geprüft, ob das Kriegsbefolgungsgesetz, das 1887 zum letzten Male erlassen worden war, eine Aenderung erbeishte, und sie sind zu einer anderen Auffassung gekommen. Jetzt haben wir die vielen neugebildeten Formationen. Im Friedensetat sind die Formationen genau vorgeschrieben, mit dem Kriegsausbruch werden sie nicht nur auf Kriegsfuß gebracht, sondern die Kommandogewalt schließt auch die Schaffung neuer Formationen ein, die in keinem Etat stehen. Der Reichstag hat nur die Gesamtheit der Maßnahmen finanzieller Bedeutung, die durch den Krieg herbeigeführt werden, durch Bewilligung der Mittel zu decken, wie das bisher durch Bewilligung der Pauschsummen in Milliardenhöhe geschehen ist. Wenn wir die Durchführung im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Bewilligung des Reichstags zugänglich machen, dann wären wir längst geschlagen, längst verloren. In dem Offiziers-Pensionsgesetz sind außerdem die Friedensbezüge ausdrücklich in Gegensatz zu den Kriegsbezügen gestellt worden.

Ich bin dem Abgeordneten Stüdtlen dankbar, daß es ihm ferngelegen hat, irgend jemand, der an der Kriegführung teilnimmt und seine Haut zu Marke trägt, ein materielles Interesse an der Kriegsbefolgungsordnung zuzutragen, und bei ihm dankbar, daß er anerkannt hat, daß die Leistungen unserer Truppen im Felde so groß sind, daß der Maßstab des Geldes überhaupt nicht in Betracht kommt. Ich erkenne an, daß in der Tat in manchen Punkten die Kriegsbefolgungsordnung nicht so klar ist, wie sie sein sollte, und daß sie auf einen kurzen Krieg, nicht auf einen Krieg von so langer Dauer zugeschnitten ist. Das ist nicht bloß Theorie, sondern seit ich auf meinem Posten stehe, habe ich mit dem Kriegsministerium in Verhandlungen gestanden, wie die Härten und Ungerechtigkeiten nach oben und unten ausgeglichen und ausgeglichen werden können. Praktische Erfolge sind dadurch erzielt worden, für die der Kriegsminister im Ausschuß Beispiele gegeben hat. Es handelt sich um viele Millionen, die auf dem Wege der stillschweigenden Abänderung für die Reichskasse erspart worden sind. Auf diesem Wege können wir weiter gehen. Aber eine Gesamtrevision im Wege eines neuen Gesetzes noch während des Krieges vorzunehmen, ist für die beteiligten Personen und Aemter eine Unmöglichkeit. Wir haben dringlichere Aufgaben, lassen Sie uns Frist, bis eine ruhigere Zeit kommt. Vorläufig ist die Hauptsache, daß alle verfügbaren Kräfte an die Hauptaufgaben gestellt werden, damit wir siegen. (Beifall.)

Abg. Dr. Müller-Meinigen (Fortshr. Vp.):

Selbstverständlich sind die Leistungen unserer Truppen nicht mit Geld zu schätzen. Der Ausschuß war jedoch einer Meinung darin, daß die Sätze der Kriegsbefolgungsvorschriften der Gerechtigkeit nicht entsprechen, und der Schahsekretär hat das selbst anerkannt. Das Unrecht wird um so stärker empfunden, als es gegenüber den Männern an der Front, denen wir so dankbar sind, Platz greift und die es bitter empfinden müssen, wenn Leute fernab vom Schuß viel größere Gehältnisse erhalten als die, die draußen so Großes leisten. (Sehr richtig!) Die Kriegsbefolgungsvorschriften gehören unzweifelhaft zur Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung de lege ferenda. Daß der Reichstag von seinem Recht bisher keinen Gebrauch gemacht hat, berechtigt nicht zu der Folgerung, daß er es nicht besitze. Das Ausgabebewilligungsrecht hätte ja sonst nur eine formale Bedeutung. Kein Mensch hat in dem letzten Jahrzehnt mit dem Krieg gerechnet, und ich behaupte, daß gerade der Zustand unserer Gesetzgebung der Beweis dafür ist.

Wir werden im Interesse der Gerechtigkeit zum Besten unserer Frontoffiziere für die beiden Resolutionen stimmen.

Stellvertretender Kriegsminister v. Wandel:

Das Kriegsministerium ist mit dem Reichschahamt vollständig darüber einig, daß die Befolgungsvorschriften erhebliche Mängel enthalten. Wir sind dabei, Unvollkommenheiten zu beseitigen. Es sind erhebliche Erfolge erzielt worden sowohl in finanzieller Richtung — viele Millionen sind der Reichskasse erspart worden —, aber auch in sachlicher Hinsicht, indem Ungleichheiten und Härten nach oben und unten ausgeglichen worden sind. Es handelt sich aber nicht so sehr darum, daß die Offiziere oder sonstige in der Front stehende Persönlichkeiten gegenüber denjenigen, die weiter rückwärts sich befinden, benachteiligt sind, sondern mehr um zu hohe Bewilligungen für besondere Dienstleistungen, die zum Teil in der Befolgungsordnung gar nicht vorgesehen worden sind. Die Befolgungsordnung kam übrigens bei der Expedition nach Ostasien und bei dem südwestafrikanischen Feldzug in Anwendung. Damals hat niemand etwas dagegen gesagt. Technisch ist es nicht möglich, daß im Bereiche des Kriegsministeriums diese außerordentlich schwierige und weitsichtige Aufgabe jetzt gelöst wird. Nach dem Kriege wird aber die Revision nach Möglichkeit in die Wege geleitet werden. (Beifall.)

Abg. Rehbel (konf.):

Wir sind davon überzeugt, daß eine grundsätzliche Revision im Augenblick ausgeschlossen ist. Die beiden Resolutionen werden angenommen.